

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Wein für Wasser".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Münster.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt: Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit und Mittelherkunft

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist eine aus ideellen Motiven getragene, unabhängige und überparteiliche Vereinigung. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere der Nummern 3, 13, 15 und 25 des § 52 AO.
- (2) Zweck des Vereins ist die verbesserung der Sanitären versorgung. Insbesondere setzt sich der Verein für einen besseren zugang zu sauberem Trinkwasser und Sanitären Anlagen ein.
- (3) Zum Zweck des Vereins gehört weiterhin die Förderung der internationalen Gesinnung, und des Völkerverständigungsgedankens, der Entwicklungszusammenarbeit sowie der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im internationalen Kontext.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung von Trinkwasserprojekten im Ausland, Aktionen und Kampagnen zur Information der deutschen Öffentlichkeit über die Situation in Entwicklungsländern sowie durch Bildungsarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere auch verwirklicht durch die Weiterleitung von Mitteln an Organisationen, die
 - (a) selbst steuerbegünstigt gemäß § 51 ff. AO sind,
 - (b) die Mittel für die oben genannten Zwecke des Vereins verwenden,
 - (c) die zugewendeten Mittel ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden und
 - (d) diese Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen für Hilfsprojekte in Entwicklungsländern einsetzen werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Sie können an andere steuerbegünstigte Einrichtungen, mit einem

vergleichbaren Zweck zur Umsetzung von Projekten weitergeleitet werden, insbesondere zum Beispiel an Rotary Deutschland Gemeindienst e.V., Kreuzstr. 34, 40210 Düsseldorf. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zur nachhaltigen Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes dürfen Mittel einer Rücklage zugeführt werden.

- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Aufwendungen werden nur auf Nachweis erstattet. Die Mitglieder des Vereins arbeiten und handeln auf freiwilliger und ehrenamtlicher Basis.
- (8) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 3 Mittelherkunft

- (1) Die finanziellen Mittel des Vereins zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht durch:
 - (a) Beiträge, Spenden und Zuwendungen der Mitglieder;
 - (b) Spenden und Zuwendungen Dritter;
 - (c) Fördermittel, Subventionen, Finanzhilfen und Zuschüssen von staatlichen und öffentlichen Stellen sowie von privaten Organisationen
 - (d) sonstige Einnahmen im Rahmen seiner Tätigkeit und Erträgen des Vereinsvermögens.
- (2) Die Höhe und weitere Aspekte der Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen.
- (2) Der Verein kann folgende Mitglieder haben:
 - (a) Fördermitglieder (ohne Stimmrecht),
 - (b) Stimmrechtslose Mitglieder,
 - (c) Stimmberechtigte Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Arbeit, Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise, insbesondere durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen fördern und unterstützen. Fördermitglied können sowohl natürliche Personen und Personengesellschaften als auch juristische Personen werden. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch schriftliche Erklärung einschließlich Einzugsermächtigung der natürlichen Person oder des Vertreters der juristischen Person oder der Personengesellschaft

gegenüber dem Verein. Die schriftliche Erklärung kann online auf der Homepage des Vereins abgegeben werden. Ein Muster der schriftlichen Erklärung wird ebenfalls auf der Homepage des Vereins eingestellt. Kann die Erklärung nicht online abgegeben werden, erfolgt sie durch Abgabe des ausgefüllten, unterschriebenen Formulars beim Verein. Fördermitglieder haben wie Stimmrechtslose Mitglieder kein Stimmrecht.

- (2) Stimmrechtsloses Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Wein für Wasser Verein mindestens drei Monaten unterstützt.
- (3) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind („stimmberichtigte Mitglieder“):
 - (a) die Gründungsmitglieder des Vereins
 - (b) natürliche Personen, die einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme gestellt haben.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - (a) die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen,
 - (b) die Satzung und Vereinsordnungen zu beachten sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen,
 - (c) alle für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlichen Daten dem Vorstand oder einer sonst hierzu bevollmächtigten Person zu melden,
 - (d) den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, wenn eine Beitragspflicht besteht.
- (2) Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Projekten und Aktivitäten des Vereins zu unterbreiten und regelmäßig Informationen zu erhalten. Dies betrifft insbesondere Informationen über die Verwendung der Förderbeiträge.
- (3) Stimmrechtslose Mitglieder fördern die Zwecke und Ziele des Vereins durch ihre aktive und fachliche Mitarbeit an Projekten, Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Stimmberichtigte Mitglieder haben das Recht, im Rahmen des satzungsmäßigen Zwecks der Mitgliederversammlung Vorschläge zu den Inhalten und der Arbeit des Vereins zu unterbreiten. Auf der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied Rede-, Antrags- und Stimmrecht, soweit der jährliche Mitgliedsbeitrag entrichtet wird. Es sei denn eine Befreiung des Mitgliedsbeitrages wird beschlossen. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft als stimmberechtigtes Mitglied endet
 - (a) mit dem Tode, bei juristischen Personen mit Auflösung oder bei Personengesellschaften mit deren Beendigung,
 - (b) durch Austrittserklärung, die schriftlich gegenüber dem Verein, der durch den Vorstand vertreten wird, erklärt werden kann.
- (2) Die Mitgliedschaft als Fördermitglied endet
 - (a) mit dem Tode, bei juristischen Personen mit Auflösung oder bei Personengesellschaften mit deren Beendigung,
 - (b) durch Kündigung der Fördermitgliedschaft, die jederzeit gegenüber dem Verein erklärt werden kann,
 - (c) durch Einstellung der regelmäßigen Beitragszahlung,
 - (d) durch Ausschluss (Abs. 4).
- (3) Die stimmrechtslose Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tode,
 - (b) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit gegenüber dem Verein erklärt werden kann,
 - (c) durch Ausschluss (Abs. 4).
- (4) Ein Mitglied kann wegen eines Verhaltens ausgeschlossen werden, wenn dieses die Belange oder das Ansehen des Vereins schädigt, z.B. wenn es sich gesetzeswidrig oder vereinsschädigend verhält oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder wenn ein andern wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss stimmberechtigter Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung stimmberechtigter Mitglieder mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen. Ein Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern ist insbesondere möglich, wenn die Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt werden oder das Mitglied verzogen und seine Anschrift nicht ermittelbar ist. Der Ausschluss stimmrechtsloser Mitglieder oder Fördermitglieder erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschlussantrag Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 9-11)
- der Vorstand. (§ 12)

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Im zweiten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es zwingend erfordert. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Eine Stimmübertragung an stimmberechtigte Mitglieder ist zulässig. Sie muss beim Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.
- (3) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgewiesen.

- (4) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der ordentlichen Mitgliedern.
- (5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen
- (8) (Ergänzung Tagesordnung mit Mehrheit)
- (9) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits vor der Versammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, sowie der 1. Stellvertretende Vorsitzende und der Finanzvorstand; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich auch einzeln.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Solange keine Neuwahl des Vorstandes stattgefunden hat, werden die Geschäfte vom bisherigen Vorstand weitergeführt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein neues Mitglied gewählt.
- (5) Führt ein Vorstandsmitglied sein Amt nicht ordnungsgemäß aus, also beim Vorliegen grober Pflichtverletzung oder bei Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, kann die Mitgliederversammlung es auch vor Ablauf der Amtszeit mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder von seinem Posten abberufen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.
- (2) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Erweiterte Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der erweiterte Vorstand kann aus einem Vorstand für Projektenwicklung, Vorstand für Marketing und einem Vorstand für IT bestehen.
- (4) Weitere Ämter können auf der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (5) Falls ein Amt nicht gewählt wird, werden dessen Aufgaben innerhalb des Vorstands verteilt.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Das Amt der Kassenprüfer erfolgt ehrenamtlich. Die Wahl der Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, erfolgt auf der Mitgliederversammlung. Es werden mindestens zwei, höchstens vier Kassenprüfer gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr. Das Amtsjahr entspricht dem Geschäftsjahr.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungsführung, den Jahresabschluss und die Vermögenswerte des Vereins. Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres unaufgefordert vorzulegen.
- (3) Sie haben das Recht, auf Beschluss des Vorstandes während ihrer Amtsdauer jederzeit und unabhängig voneinander Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (4) Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Prüfungsergebnis vor und beantragen nach dem Ergebnis der Prüfung die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Versammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Durchführung des Auflösungsbeschlusses obliegt dem Vorstand des Vereins. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Es kann ein Liquidator durch den Vorstand bestellt werden.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigende Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des

öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche einen der Zwecke dieses Vereins verfolgt.

Münster, der 11. Dezember 2022